

Donnerstag, 25. September 2003

ANLAGE II

PROFESSIONELLE KUNDEN IM SINNE DIESER RICHTLINIE

I. Kategorien von Kunden, die als professionell angesehen werden

Folgende Personen und Einrichtungen sollten bei allen Wertpapierdienstleistungen und Instrumenten als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden. **Als professionell ist anzusehen, wer über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine eigenen Anlageentscheidungen treffen und die verbundenen Risiken angemessen bewerten zu können.**

- (1) Institute, die zugelassen oder reguliert sein müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachfolgende Liste sollte so verstanden werden, dass sie alle zugelassenen Institute umfasst, die die charakteristischen Tätigkeiten der genannten Institute erbringen: von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer europäischen Richtlinie zugelassene Institute; Institute, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine europäische Richtlinie zugelassen oder reguliert werden; Institute, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - (a) Kreditinstitute
 - (b) Wertpapierhäuser;
 - (c) sonstige zugelassene oder regulierte Finanzinstitute;
 - (d) Versicherungsgesellschaften;
 - (e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften;
 - (f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften;
 - (g) Warenhändler.
- (2) Großunternehmen, **Stiftungen des öffentlichen Rechts** und sonstige institutionelle Anleger:
 - (a) Großunternehmen und Gesellschaftsverhältnisse, die auf Unternehmensbasis zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - Bilanzsumme: **12 500 000** EUR,
 - Nettoumsatz: **25 000 000** EUR,
 - Eigenmittel: **2 000 000** EUR.
 - (b) Andere institutionelle Anleger, deren Geschäftszweck in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht.
- (3) Nationale und regionale Regierungen, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.

Die oben genannten Personen und Institute werden als professionelle Kunden **angesehen. Handelt** es sich bei dem Kunden eines Wertpapierhauses um eines der oben genannten Unternehmen oder Gesellschaftsverhältnisse, muss das Wertpapierhaus ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darüber in Kenntnis setzen, dass aufgrund der dem Wertpapierhaus vorliegenden Informationen der Kunde als ein professioneller Kunde angesehen und entsprechend behandelt wird, es sei denn, das Wertpapierhaus und der Kunde treffen eine andere Vereinbarung.

Das Wertpapierhaus hat den Kunden auch darüber zu informieren, dass er eine Abänderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um ein höheres Schutzniveau zu erreichen.

Das höhere Schutzniveau wird dann zugesichert, wenn ein normalerweise als professioneller Kunde angesehener Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit dem Wertpapierhaus dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte geklärt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte bzw. für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

Donnerstag, 25. September 2003

II. Kunden, die auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können

1. Identifikationskriterien

Kunden, bei denen es sich nicht um die in Abschnitt I genannten Kunden handelt, einschließlich öffentlicher Körperschaften und individueller privater Anleger, kann es ebenfalls gestattet werden, von den Schutzniveaus abzuweichen, die von den Wohlverhaltensregeln geboten werden.

Den Wertpapierhäusern sollte es folglich gestattet werden, die oben genannten Kunden als professionelle Kunden zu behandeln, sofern die nachfolgend aufgelisteten einschlägigen Kriterien und Verfahren eingehalten **werden**.

Jede entsprechende Abweichung vom Schutzniveau, das normalerweise von den Standardwohlverhaltensregeln geboten wird, ist nur dann zulässig, wenn das Wertpapierhaus zuvor eine angemessene Bewertung des Sachverstands, der Erfahrungen und der Kenntnisse des Kunden vorgenommen hat und sich in vernünftigem Rahmen darüber vergewissert hat, dass der Kunde angesichts der Wesensart der geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen in der Lage ist, seine eigenen Anlageentscheidungen zu treffen und die damit einhergehenden Risiken **versteht**.

Im Falle kleiner Institute sollte die Person, die der oben genannten Bewertung unterzogen wird, diejenige sein, die befugt ist, Geschäfte im Namen des Instituts zu tätigen.

Im Zuge der zuvor genannten Bewertung sollten mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt werden:

- Der Kunde hat in umfangendem Maße auf dem relevanten Markt während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich 10 Geschäfte pro Quartal getätigt.
- Das Finanzinstrument-Portefeuille des Kunden, das definitionsgemäß Bardepots und Finanzinstrumente umfasst, übersteigt 0,5 Mio. Euro.
- Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

2. Verfahren

Die oben genannten Kunden können nur dann von den Wohlverhaltensregeln abweichen, wenn das folgende Verfahren eingehalten wird:

- Sie müssen dem Wertpapierhaus schriftlich mitteilen, dass sie als professioneller Kunde behandelt werden möchten, und zwar generell oder im Hinblick auf eine bestimmte Wertpapierdienstleistung oder -geschäft bzw. im Hinblick auf eine spezifische Geschäfts- oder Produktkategorie.
- Das Wertpapierhaus muss sie schriftlich klar davor warnen, dass sie ein bestimmtes Schutzniveau und entsprechende Anlegerentschädigungsrechte verlieren.
- Die Kunden müssen sodann schriftlich in einem vom Vertrag gesonderten Dokument bestätigen, dass sie sich der Folgen des Verlustes derartiger Schutzniveaus bewusst sind.

Bevor über die Annahme eines Antrags auf eine Sonderregelung befunden wird, müssen die Wertpapierhäuser angehalten werden, alle vernünftigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Kunde, der als ein professioneller Kunde behandelt werden möchte, alle zuvor in Abschnitt II.1 genannten einschlägigen Kriterien erfüllt.

Wurden Kunden hingegen aufgrund von Parametern und Verfahren, die den oben genannten ähneln, bereits als professionelle Kunden eingestuft, sollte ihr Verhältnis zu den Wertpapierhäusern nicht durch etwaige infolge dieser Regelungen angenommene neue Vorschriften beeinträchtigt werden.

Die Wertpapierhäuser müssen zweckmäßige schriftliche interne Strategien und Verfahren einführen, anhand deren die Kunden kategorisiert werden können.

Die professionellen Kunden sind dafür verantwortlich, das Wertpapierhaus über etwaige Veränderungen zu informieren, die ihre derzeitige Kategorisierung beeinträchtigen könnten. Sollte das Wertpapierhaus zu der Erkenntnis gelangen, dass der Kunde die Anfangsbedingungen nicht mehr erfüllt, die ihn für eine Behandlung als professioneller Kunde in Frage kommen ließen, so muss das Wertpapierhaus entsprechende Schritte in die Wege leiten.